



Beschlussvorlage

DS 113/2015/14-19

Status: öffentlich

Datum: 17.09.2015

Fachbereich: Fachbereich IV - Bildung, Jugend und Sport

Bearbeiter: Frau Hinkel

Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten zur Förderung von Vereinen in den Bereichen Jugend, Soziales, Kultur und Sport (Vereinsförderrichtlinie)

Stellungnahme der Verwaltung zu den Beratungsergebnissen der Ausschussgremien Jugend, Bildung, Kultur und Sport am 01.09.15, Haushalt und Finanzen am 03.09.15 und Ortsbeirat Dahlwitz-Hoppegarten am 10.09.15 zur DS 113/2015/14-19 Vereinsförderrichtlinie

Bei nachfolgenden Punkten entstand in den o.g. Gremien der Bedarf gesondert in der Sitzung der Gemeindevertretung Hoppegarten am 28.09.2015 abzustimmen:

Punkt A)

1. Vorschlag:

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Grundsätzlich sind Vereine, die ihren Sitz oder ihr Betätigungsfeld in Hoppegarten haben, förderungsfähig.

2. Vorschlag:

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Grundsätzlich sind Vereine die ihren Sitz in Hoppegarten haben förderungsfähig. Eine Ausnahme bilden hier die Ortsgruppen der Wohlfahrtsverbände und Freien Träger. Diese können nach dieser Richtlinie gefördert werden, soweit die Maßnahme zur beantragten Förderung im Gemeindegebiet stattfindet.

Punkt B)

1. Vorschlag:

3. Förderbereiche

3.3 Nicht gefördert werden:

- bilanzfähige Investitionsmaßnahmen
- Instandhaltungs- und Baumaßnahmen
- Speisen und Getränke

- Geschenke, Präsente und Repräsentationskosten

2. Vorschlag:

3. Förderbereiche

3.3 Nicht gefördert werden:

- bilanzfähige Investitionsmaßnahmen
- Instandhaltungs- und Baumaßnahmen
- Speisen und Getränke ab einem Wert von 6,00 € pro Teilnehmer der Maßnahme
- Geschenke, Präsente und Repräsentationskosten

3. Vorschlag:

3. Förderbereiche

3.3 Nicht gefördert werden:

- bilanzfähige Investitionsmaßnahmen
- Instandhaltungs- und Baumaßnahmen
- Geschenke, Präsente und Repräsentationskosten

Punkt C)

1. Vorschlag:

4. Entscheidungsträger

Entscheidungsträger ist die Gemeindeverwaltung, die im Rahmen der beschlossenen Haushaltssatzung die Anträge bewilligt. Die Gemeindevertretung beschließt über die Höhe der Budgets für die Förderbereiche gem. Punkt 3. durch die Haushaltsplanung und -verabschiedung.

2. Vorschlag:

4. Entscheidungsträger

Entscheidungsträger ist die Gemeindeverwaltung, die im Rahmen der beschlossenen Haushaltssatzung die Anträge bewilligt.

Davon abweichend entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten über Förderanträge zu Einzelmaßnahmen ab 5.000,00 € gesondert. Ebenfalls entscheidet der Hauptausschuss über Förderanträge von Vereinen, die eine Gesamtjahreszuwendung (aus mehreren Einzelanträgen) von 5.000,00 € überschreitet, ab dem Zeitpunkt der Überschreitung.

Die Gemeindevertretung beschließt über die Höhe der Budgets für die Förderbereiche gem. Punkt 3. durch die Haushaltsplanung und -verabschiedung.

Punkt D)

1. Vorschlag:

5. Verfahren bei Antragsförderung

5.1. Antragsverfahren

Zahlungen werden auf der Grundlage dieser Richtlinie nur auf einen schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muss von der/den Personen, die den Verein/die Verbandseinheit leiten, fristgerecht und vollständig gestellt und unterzeichnet worden sein.

2. Vorschlag:

5.1. Antragsverfahren

Zahlungen werden auf der Grundlage dieser Richtlinie nur auf einen schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muss von der/den Personen, die den Verein/die Verbandseinheit leiten, fristgerecht und vollständig gestellt und unterzeichnet worden sein. Anträge von Ortsgruppen der Wohlfahrtsverbände/Freien Träger, deren Vorstand nicht vertretungsberechtigt ist, müssen vom Vorstand der nächsthöheren, vertretungsberechtigten Gliederung unterzeichnet sein. Gleiches gilt für ortsansässige Vereinigungen und Verbände.

Punkt F)

1. Vorschlag:

5.1 Antragsverfahren

5.1.2

Anträge mit einer Fördersumme ab 500,00 € sind bis zum 30.09. bei der Gemeindeverwaltung für das Folgejahr einzureichen. Hinsichtlich der Antragsstellung sind die Formvorschriften aus Punkt 5.1.1 anzuwenden.

War es dem Verein nicht möglich, den Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres zu stellen, kann die Verwaltung den Antrag auch im laufenden Haushaltsjahr gewähren. Voraussetzung dafür ist eine schriftliche Begründung, warum die Antragstellung nicht im Vorjahr erfolgte. Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Maßnahme gestellt werden. Anträge die nach dem Beginn einer Maßnahme gestellt werden sowie Maßnahmen, die vor Bewilligung des Antrags begonnen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Bewilligung kann ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

Bei Förderanträgen ab 500,00 €, die bis zum 30.09. des Vorjahres beantragt wurden, muss die Planung der Einnahmen und Ausgaben gem. Anlage 2 spätestens vier Wochen vor der Maßnahme konkretisiert werden.

2. Vorschlag:

5.1 Antragsverfahren

5.1.2

Anträge mit einer Fördersumme ab 500,00 € sind bis zum 30.09. bei der Gemeindeverwaltung für das Folgejahr einzureichen. Hinsichtlich der Antragsstellung sind die Formvorschriften aus Punkt 5.1.1 anzuwenden. Darüber hinaus muss die Planung der Einnahmen und Ausgaben gem. Anlage 2 spätestens vier Wochen vor der Maßnahme konkretisiert werden.

Die Bewilligung kann ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

Punkt G)

1. Vorschlag:

9. Abweichendes Verfahren

Über Abweichungen von der Förderrichtlinie entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten im Einzelfall.

2. Vorschlag:

9. Abweichendes Verfahren

Über Abweichungen von der Förderrichtlinie entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten im Einzelfall.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten zur Förderung von Vereinen in den Bereichen Jugend, Soziales, Kultur und Sport (Vereinsförderrichtlinie) mit ihren Anlagen 1, 2, 3/1 und 3/2.

Karsten Knobbe
Bürgermeister